

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2025/001/65

Verwaltungsausschuss (nicht-öffentlich)

am 09.10.2025

TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 09.10.2025

TOP:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

Beschlussvorschlag:

Auf Grundlage der Drucksache 2025/001/12 (Einbringung des Verwaltungsentwurfs durch den Bürgermeister) und der Drucksache 2024/001/65, deren Anlage 1 (Veränderungen der Haushaltsansätze 2026 und der Ergebnis- und Finanzplanung bis 2029), Anlage 2 (Veränderungen an den Zielen und Kennzahlen der Produktbeschreibungen sowie weitere Änderungen), Anlage 3 (Veränderungen des Stellenplanes 2026) und Anlage 4 (Haushaltssicherungskonzept 2026) als Bestandteile der Niederschrift gelten, wird beschlossen:

1. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt:

Haushaltssatzung der Stadt Laatzen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	147.519.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	185.520.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	141.637.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	173.077.500 Euro

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.:					

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	562.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.341.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.715.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.006.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	174.916.100 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	218.425.300 Euro

§ 2

Der **Gesamtbetrag** der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **29.778.500 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **7.615.300 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **95.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	600 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	860 v. H.

2. Gewerbesteuer

480 v. H.

§ 6

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Laatzen, den 09.10.2025

gez. Unterschrift

Kai Eggert
Bürgermeister

2. Das im Haushaltsplan enthaltene Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2029 – einschließlich der Veränderungen gemäß Anlage 1 – wird festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Teilfinanzhaushalt nach § 4 Abs. 6 S. 1 Niedersächsische Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird für die Stadt Laatzen auf 1.000 Euro festgelegt.
4. Das in der Anlage 4 dargestellte Haushaltssicherungskonzept wird beschlossen.
5. Die Wertgrenzen, ab der eine Investition im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO als erheblich anzusehen ist und somit ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zu erfolgen hat, wird wie folgt festgelegt:
 - bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen 100.000 Euro
 - bei allen übrigen unbeweglichen Vermögensgegenständen 50.000 Euro
 - bei beweglichen Vermögensgegenständen 10.000 Euro
6. Der Stellenplan wird um die in der Anlage 3 aufgeführten Veränderungen ergänzt und beschlossen.
7. Die Änderungsanträge zu der Drucksache 2025/001 werden mit diesem Beschluss für abschließend vollständig beraten erklärt.
8. Für Fehlbeträge, die auf die Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine zurückzuführen sind, wird entsprechend des § 182 Abs. 5 i. V. m. 182 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NKomVG auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 110 Abs. 8 NKomVG im Jahr 2026 verzichtet.

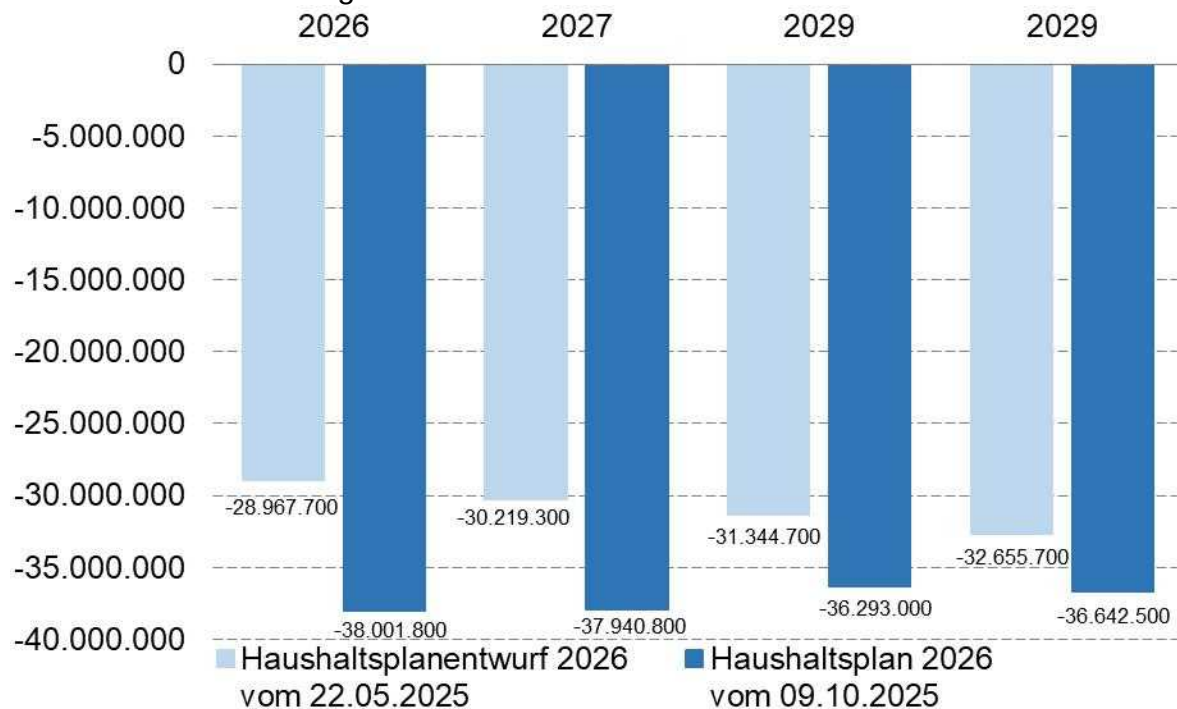
Sachverhalt:

Die Beratungen über den Haushaltsplan 2026 und die Ergebnis- und Finanzplanung bis 2029 wurden in den städtischen Gremien abgeschlossen.

Der mit der Drucksache 2025/001/12 vorgelegte Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes 2026 einschließlich der Anlagen ist nach Abschluss der Beratungen in den städtischen Gremien um die in der Anlage 1 aufgeführten Veränderungen zu ergänzen. Die Anlage 1 (Veränderungen der Haushaltsansätze 2026 und der Ergebnis- und Finanzplanung bis 2029), die Anlage 2 (Veränderungen an den Zielen und Kennzahlen der Produktbeschreibungen sowie weitere Änderungen), die Anlage 3 (Veränderungen des Stellenplanes 2026) sowie die Anlage 4 (Haushaltssicherungskonzept 2026) der Drucksache 2025/001/65 gelten als Bestandteile der Niederschrift.

Gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplanentwurf verschlechtert sich der Ergebnishaushalt von -28.967.700 € um 9.034.100 € auf -38.001.800 €. Die Fehlbedarfe in den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 haben sich im Vergleich zum Entwurf ebenfalls erhöht.

In der grafischen Darstellung zeigen sich die Veränderungen der geplanten Haushaltsdefizite im Ergebnishaushalt:



Der Stellenplan 2026 ist gem. § 113 Abs. 2 NKomVG Teil des Haushaltsplanes. Der Verwaltungsentwurf des Stellenplanes 2026 ist mit dem Haushaltsplanentwurf vorgelegt worden. Die Veränderungen sind in der Anlage 3 dargestellt. Insgesamt sind im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf 33,808 Stellen mehr vorgesehen.

Das Land Niedersachsen hat mit § 182 Abs. 5 i.V.m. § 182 Abs. 4 NKomVG haushaltsrechtliche Regelungen für die Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine erlassen. Gemäß dieser Sonderregelung besteht u. a. die gesetzliche Möglichkeit, auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu verzichten, soweit zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Voraussetzung zur Anwendung der Regelung ist ein expliziter Beschluss des Rates. Um finanzielle Einschnitte durch zusätzliche Haushaltssicherungsmaßnahmen für diese kriegsbedingten Auswirkungen zu vermeiden, ist von der Sonderregelung Gebrauch zu machen.

Kai Eggert

Anlagen

1. Veränderungen der Haushaltsansätze 2026 und der Ergebnis- und Finanzplanung bis 2029
2. Veränderungen an den Zielen und Kennzahlen der Produktbeschreibungen sowie weitere Änderungen
3. Veränderungen des Stellenplanes 2026

4. Haushaltssicherungskonzept 2026